

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 05.02.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 5. Februar 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Kuhstrat. — Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung bei Ueberreichung eines Gesekentwurfs, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulen. (An den dazu gewählten Ausschuss).
- 2) Eine Bitte des Schulausschusses zu Schweieraußendeich, betreffend die Abänderung des Schulgesetzes über die Tragung der Schullasten. (An den eben genannten Ausschuss).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Ausschusses über den Gesekentwurf, betreffend die Stempelgebühren im Herzogthum Oldenburg.

Der Berichterstatter Abg. Ruder verliest den Eingang des Berichts.

Der Präsident zeigt an, daß ein Antrag vom Abg. Mölling eingereicht sei, dahin gehend:

der Landtag beschliesse, auf den vorliegenden Gesekentwurf nicht einzugehen.

Abg. Mölling: Als ich zuerst, meine Herren! den vorliegenden Gesekentwurf in die Hand nahm, fragte ich, ob vielleicht das Prinzip, das vielfach als allgemeiner Wunsch ausgesprochen worden ist, nämlich die gänzliche Beseitigung der Stempelgebühr, darin enthalten sei? Ich fand das Gegentheil. Ich beruhigte mich aber dabei, weil ich die so gedrängte Lage unserer Finanzen kannte, weil ich einsah, daß eine Aufhebung der Stempelgebühren vor der Regulirung unserer Steuerverhältnisse nicht wohl stattfinden könnte. Ich betrachtete mir den Gesekentwurf selbst und freute mich darüber, daß unter anderen ganz gleichen auch bei vielen Positionen eine Verminderung eingetreten war. Ich war auch damit befriedigt. Ich ging dann aber weiter und fand im Art. 17 aufgestellt, daß überall Stempelpapier genommen

und daß überall, wo der Stempel angewendet werden soll, die Contravention vorhanden ist, sobald der Stempel nicht genommen ist. Das war, meine Herren! auch der Fall nach unserem früheren Gesek, nach dem Gesek vom Jahre 1814; es sollte auch jede Uebertretung der Stempelvorschriften eine strafbare Handlung sein. Wie Sie aber aus den Motiven erschen haben werden, hat der Gerichtsgebrauch sich dahin ausgebildet, daß noch erst der zweite Act hinzutreten hat, nämlich die Production beim Gerichte. Der Gesekentwurf aber adoptirt das Preussische System, nach welchem jede Contravention strafbar ist, daß also das Vergehen sofort mit der Weglassung des betreffenden Stempels eingetreten ist. Lassen Sie mich einen kurzen Blick auf die Folgen werfen. Der bisherige Gerichtsgebrauch soll fortgeschafft werden; es soll eine strenge Handhabung des Gesetzes eintreten, mindestens wüßte ich sonst nicht, warum man das Gesek erlassen wollte, wenn man nicht wollte, daß es auch durchgeführt würde. Es greift also dieses Gesek tief in den ganzen Privatverkehr, und wo überall früher practisch die Stempelfreiheit bestand, wenn Privaturlunden errichtet werden sollten, von denen man nicht glaubte, daß sie vor Gericht kommen würden, und man also keinen Stempel zu bezahlen brauchte, da tritt nach dem Gesekentwurfe die Stempelpflicht ein. Dies wird jetzt die doppelte Folge haben. Entweder nehmen Sie an, das Gesek wird allgemein gehalten, und das muß man doch glauben, da man eben doch nur ein Gesek giebt, damit es gehalten wird, dann wird keine Erleichterung der Gebühren eintreten, sondern eine Erhöhung, und zwar eine sehr bedeutende. Dafür sprechen auch die Motive des Gesekentwurfs, da sie doch sagen: „Die Staatsregierung würde in der jetzigen Zeit, welche so erhebliche Anforderungen an die Landescaffe macht, selbst Anstand genommen haben, die im Verhältnisse zu den bisherigen Sätzen sehr niedrigen Sätze des Entwurfs zu billigen, wenn sie nicht hoffte, daß die gegen die Umgehungen der Stempelpapier-Abgabe gericht-



teten Bestimmungen des Entwurfs, so wie die Progression des Tarifs bis zu den höchsten Summen den durch die Herabsetzung entstehenden Ausfall wieder ersetzen werde.“ Auch der Ausschuss in seinem Berichte sagt ungefähr dasselbe, und es läßt sich dann allerdings erwarten, daß nicht allein kein Ausfall sein, sondern daß der Ertrag den bisherigen weit überwiegen werde. Im anderen Falle tritt ein neues bisher nicht gekanntes Bruch- und Defraude-System ein. Es wird ein Gesetz erlassen, um einen alten bewährten Gerichtsgebrauch zu vernichten, der Gesetzentwurf führt zu Defraudationen, diese führen wieder zu neuer Corruption. Wir wissen ja, wie groß die Neigung ist, solche Gesetze, deren Befolgung Niemand gehörig kontrolliren kann, zu umgehen, das liegt tief in der menschlichen Natur begründet. Zu solchen Grundsätzen des Gesetzes kann ich meine Zustimmung nicht geben. Zuletzt füge ich aber noch an, daß doch nach meiner Meinung auch im Einzelnen sehr bedeutende Stempel erhöhungen eingetreten sind. So sind namentlich bisher die Kaufmannsbücher, wenn ich den Ausschussbericht recht gelesen habe, nur mit einem Stempelbogen zu einem Thaler Stempel belegt worden, und weil der Gerichtsgebrauch sich so festgestellt hatte, daß nur bei der Production darauf gesehen wurde, so waren sie eigentlich und allgemein vom Stempel bisher ganz frei. Nach §. 2 sollen sie aber jetzt mit einem Stempel von fünf Thalern belegt werden, und das ist doch eine bedeutende Vermehrung, zumal die Gebühr nicht mehr umgangen werden kann und die Bücher von vorn herein nach dem Gesetzentwurfe mit dem höheren Stempel versehen sein müssen. Das sind kurz die Gründe, weshalb ich mich habe bewegen finden müssen, meinen Antrag zu stellen. Ich sehe nämlich in dem Gesetzentwurfe nicht, was ich will, nicht einen Fortschritt, sondern einen Rückschritt, nicht eine Erleichterung des Verkehrs, sondern eine Erschwerung, nicht ein Nachkommen dem Wunsche des Landtags, es mögen die Stempelgebührensteuern ganz wegfallen und eine andere an deren Stelle treten. Ich kann nicht den Antrag auf gänzliche Aufhebung des Stempels stellen, weil ich eben unsere Finanzlage im Auge habe, weil ich auch ferner davon ausgehe, daß diese ganze Angelegenheit dahin gehört, wo eine endliche Regulirung unseres Steuerwesens geschieht. Ich halte also dafür, daß wir bei so bedenklichen Folgen es lieber beim Alten lassen, so wie, daß wir den Zweck nicht außer Augen lassen, aber eine Erreichung bis zu der Zeit versparen, wo die definitive Regulirung unseres Steuerwesens eintritt. Weil ich es prinzipiell für bedenklich halte, jetzt schon in das Steuerwesen einzugreifen, weil ich es auch nicht zu verantworten vermag, daß ein Ausfall die Landescaße trifft, von dem ich nicht weiß, ob sie ihn ertragen kann, habe ich mich bewegen gefunden, meinen Antrag zu stellen.

Reg.-Comm. **Muhstrat**: Meine Herren! Ich habe Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Landtag wiederholt und dringend die Revision des Stempelgesetzes beantragt hat. Die Staatsregierung hat diese Revision nach den Grundsätzen der Wissenschaft vorgenommen und dabei wesentlich das

Interesse des Verkehrs im Auge gehabt. Die Staatsregierung müßte es im höchsten Grade bedauern, wenn der Gesetzentwurf nicht angenommen würde. Die einzelnen Punkte, welche der Herr Abg. Mölling hervorgehoben hat, werden wohl besser bei Berathung der einzelnen Artikel zur Besprechung kommen.

Abg. **Selckmann**: Wenn von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf, auf welchen verschiedene Landtage wiederholt angetragen haben, vorgelegt und zunächst bei der allgemeinen Debatte der Antrag gestellt wird, auf die Berathung des ganzen Gesetzentwurfs gar nicht einzugehen, so erwartet man mit Recht die wichtigsten Gründe für einen solchen Antrag. Es wird ein Grund, nicht auf den Gesetzentwurf einzugehen, der sein, wenn behauptet und nachgewiesen werden kann, daß der Gesetzentwurf in seiner ganzen Anlage oder seinem wesentlichen Principe ein solcher sei, daß der Landtag ihn nach seiner Grundlage nicht annehmen kann, daß also durch Einzelberathung und Abänderung der einzelnen Bestimmungen der Gesetzentwurf nicht diejenige Gestalt erhalten könnte, welche der Landtag für richtig hält. Ich glaube daher, als der Antragsteller seinen Antrag auf Zurückweisung begründete, von ihm einen solchen Nachweis, daß das ganze Gesetz auf einem solchen Principe beruhe, daß eine Aenderung der einzelnen Bestimmungen nicht zu einem genügenden Resultate führen könne, erwarten zu müssen. Davon hat aber der Herr Antragsteller kein Wort gesagt; er begann seinen Vortrag damit, daß er freilich die Abschaffung der ganzen Stempelgebühr wünsche, es aber doch als richtig einräumen müsse, daß dieselbe nach Lage unserer Finanzen nicht zulässig sei. Er sagte ferner, daß er im Wesentlichen mit dem im Gesetz Enthaltenen vollkommen einverstanden sei, indem er die Herabsetzungen als richtig anerkannte. Wenn er nun gleichwohl die Zurückweisung des ganzen Gesetzentwurfs beantrage, so finde er zunächst einen Grund in einzelnen Bestimmungen, namentlich in Art. 17 des Gesetzentwurfs, wornach jede Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften eine Geldstrafe zur Folge haben solle. Will er diese Bestimmung des Art. 17 nicht oder will er sie anders, so sollte ich meinen, hätte er nur nothwendig gehabt, durch einen Antrag zum Art. 17 seine Meinung zur Geltung zu bringen; ich habe aber nie gehört, daß man auf Zurückweisung eines ganzen Gesetzentwurfs anträgt, wenn durch Abänderungen der einzelnen Bestimmungen das, was man will, leicht zu erreichen ist, ohne daß der ganze Gesetzentwurf allzu sehr umgearbeitet zu werden braucht.

Ich glaube, nachdem der Herr Antragsteller zur Begründung seines Antrags auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes eingegangen ist, jetzt auch schon hier darauf eingehen zu dürfen, und dies nicht auf die spezielle Debatte verschieben zu sollen, da ich nicht weiß, welchen Einfluß die Aeußerungen des Abg. auf die Abstimmung über die beantragte allgemeine Zurückweisung des Entwurfs haben kann. Nach Art. 17 des Gesetzentwurfs soll jede Nichtbeachtung der Vorschriften des Gesetzes bestraft werden. Der Abg. Mölling glaubt aber,

dies sei bisher nicht der Fall gewesen. Meine Herren! Es ist ganz dasselbe auch bisher vorgeschrieben gewesen, die Nichtbeachtung des Gesetzes war auch früher strafbar. Das, was uns der Abg. Mölling als Gerichtsgebrauch bezeichnet hat, beruht auf einer Bestimmung des Gesetzes, und der einzige Unterschied ist nur der, daß der Art. 17 bestimmt sagt, daß jede Uebertretung der Stempelsteuer-Vorschriften bestraft werden soll, während es in der bestehenden Verordnung heißt, daß die Behörden auf genaue Befolgung der Vorschriften achten und wenn Urkunden producirt werden, die nicht auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben sind, auf die gesetzlichen Strafen erkennen sollen. Die Strafbarkeit der Handlung ist also mit der Uebertretung des Gesetzes schon eingetreten, eben so wie es nach dem Entwurf der Fall sein soll. Die Bestimmung dagegen, daß, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die Production der Urkunde nicht gesetzliche Bedingung der Strafe sei, wenn das Document producirt wird, die Strafe eintritt, ist nicht aufgenommen, und damit befindet sich der Art. 17 in Uebereinstimmung mit unserem gesammten Strafrecht nach dem richtigen Grundsatz, daß Jeder bestraft wird, welcher das Gesetz übertreft. Indes wird die Strafe auch künftig wohl nur erst eintreten, wenn das Document producirt wird, da Hausuchungen nach ungestempelten Papieren nicht gehalten werden. Wenn der Herr Antragsteller noch ferner gesagt hat, daß es ein Grund für die Zurückweisung des Gesetzentwurfs sei, daß derselbe jedes Document stempelpflichtig mache, während er doch nur diejenigen stempelpflichtig machen will, welche bei einer öffentlichen Behörde errichtet oder producirt wurden, so ist auch dieser Unterschied nicht so wesentlich, daß dadurch die Zurückweisung des ganzen Gesetzentwurfs gerechtfertigt würde, sondern es würde dies einfach durch eine Aenderung des betreffenden Artikels herbeigeführt werden können, und durchaus nicht zur Zurückweisung des ganzen Gesetzes führen. Es scheint mir aber auch allerdings, daß eine solche Bestimmung sehr un Zweckmäßig sein und die größten nachtheiligen Folgen haben würde. Man würde, was doch gewiß sehr wünschenswerth ist, Documente nicht mehr öffentlich und in glaubhafter Form bei den Behörden oder Notaren errichten lassen, sondern sich ungestempelter Privatdocumente bedienen, die unklar und unvollständig aufgenommen, keinen vollständigen Beweis liefern, also zu künftigen Streitigkeiten, großen Zweifeln und mangelnden Beweisen führen würden. — Meiner Ansicht nach hat also der Herr Antragsteller keinen einzigen stichhaltigen Grund für die Zurückweisung des Entwurfs angeführt, und das, was er gesagt hat, kann er bei den einzelnen Artikeln als Antrag einbringen; es ist also kein Grund vorhanden, den Gesetzentwurf zurückzuweisen.

Abg. Böckel: Ich könnte mich auch darauf beschränken, zu behaupten, daß von dem Vorredner gar keine Gründe vorgebracht sind, wenn ich diese Art, zu debattiren, für angemessen hielte; da aber der Herr Vorredner gewünscht hat, daß wir Gründe anführen, weshalb wir den Gesetzentwurf ablehnen wollen, so liegt der Grund einzig und allein darin, daß die

Revision nicht in dem Sinne geschehen ist, wie der Landtag es gewünscht hat, sondern daß die Revision im Sinne der Bürokratie und des Polizeistaats vorgenommen worden ist. Wenn Sie den Gesetzentwurf annehmen, so wird Vieles eine Contravention, was bisher keine war, und dann folgt sofort die Strafe auf die Contravention, und bei vielen Acten, wo der Stempel bisher nur genommen wurde, wenn das Document bei der Behörde producirt wurde, muß jetzt der Stempel gleich von vorn herein genommen werden, Sie machen also ein Gesetz nach Preussischem bürokratischen Muster statt des bisherigen milden Gerichtsgebrauchs und verschärfen das Gesetz statt es milder zu machen. Ich weise Sie darauf hin, daß, als das Gesetz über die Stempelgebühren auch auf Kniphäusen ausgedehnt werden sollte, der Herr Berichterstatter dagegen gestimmt hat, weil er, wie er sagte, ein Loch in das Stempelgesetz reißen wollte; und so hatten auch die Landtagsbeschlüsse stets den Sinn, daß die Stempelgebühren fortfallen sollten, ich wenigstens hätte sonst nie für Aufhebung der Stempelgebühren bei Anstellung der Beamten gestimmt, wenn ich nicht den gänzlichen Wegfall gewünscht hätte. Wenn ferner gesagt ist, daß auch durch die hervorgehobene Schärfe des Art. 17 nicht motivirt wäre, daß das Gesetz ganz abgelehnt würde, es wäre durch eine einfache Abänderung abzuheben, so will ich nur darauf hinweisen, daß, wenn Sie das Gesetz aufmerksam lesen, Sie finden werden, daß beinahe in jedem Artikel dann eine Aenderung nothwendig wird; so im Art. 4, wo es heißt: „Auf einem Stempelbogen zu 1 Thaler werden geschrieben etc., auch Art. 2 und andere müssen geändert werden. Ich bin der Ansicht, daß das Hannoverische Verfahren die Grundlage des Gesetzes sein mußte, daß wir aber das Preussische strenge Strafverfahren nicht einführen dürfen; da dieser Entwurf aber darauf begründet ist, so bin ich der Meinung, daß wir das Gesetz ablehnen müssen und es lieber beim Alten lassen; das Alte wird, wenn es auch drückt, leichter ertragen als das Neue, das mindestens nicht weniger drückend ist.

Abg. Ahlhorn: Ich bin der Ansicht, daß, wenn irgend möglich, die Stempelgebühren hätten ganz wegfallen müssen, da doch immer die Unbemittelten die Kosten tragen müssen, und wenn der Antrag gestellt worden wäre, es sollen die ganzen Stempelgebühren wegfallen, mir dies sehr angenehm gewesen sein würde. In diesem Augenblicke aber ist die Finanzlage so, daß wir einen solchen Antrag, da derselbe nicht aus dem Ausschuss hervorgegangen ist, nicht mehr stellen können. Ich bin aber gegen jede Erhöhung, in Art. 4 und 17 ist aber eine Erhöhung und die will ich nicht, auch in Art. 5 bei den Heuercontracten ist eine wesentliche Erhöhung; es soll bei diesen die ganze Summe von 10 Heuerjahren berechnet werden. Meine Herren! das scheint mir sehr hart zu sein. Die Mehrheit des Ausschusses hat dies ermäßigt, und den Antrag gestellt, daß der dreijährige Heuerpreis genommen werden sollte; das scheint mir aber nicht weit genug zu gehn. Diese Heuercontractgebühren und mithin auch der Stempel fallen in der Regel unbemittelten Leuten zur

Last, und in diesen beiden Anträgen liegt schon Grund genug vor, den ganzen Gesetzentwurf zurückzuweisen. Die in Art. 4 gedachte Erhöhung des Stempels für Kaufmannsbücher, wornach dieselben statt 1 Thlr. jetzt mit einem Stempelbogen zu 5 Thlr. belegt sein müssen, will ich auch nicht; deshalb werde ich für den Antrag des Abg. Mölling stimmen.

Abg. **Selckmann**: Es ist von dem Abgeordneten für Kniphausen noch ein fernerer Grund für die Ablehnung des Gesetzes vorgebracht worden, und ich muß mich sehr wundern, daß derselbe hier hat ausgesprochen werden können. Auf das, was er von preussischer Bürokratie und Polizeistaat gesagt hat, will ich nicht weiter eingehn, Jeder weiß, was er von solchen Redensarten zu halten hat, wenn er aber darauf aufmerksam macht, daß auf jede Contravention sofort die Strafe folgen solle, und wenn er dies dem Entwurfe zum Vorwurf macht, so wird Jeder mit Recht darüber sich wundern müssen. Also will der Herr Abgeordnete für Kniphausen, daß auf eine Contravention eine Strafe nicht sofort folgen soll? Ich habe geglaubt, wenn man Gesetze berathen und erlassen will, so müsse man auch die gehörige Handhabung derselben wollen und es handelt sich hier darum, daß das neue Gesetz auch befolgt werde, und dann wird Jeder damit einverstanden sein, daß auf die Contravention auch die Strafe folgen muß, und daß hierin nur das einzige Mittel liegt, Steuerdefraudanten zu verhüten. Der Herr Abg. Böckel hat uns aber eines andern belehrt, gewiß steht er aber mit dieser noch nie aufgestellten Ansicht vollständig allein! Ich komme nun zu denjenigen Gründen, welche der Herr Vorredner in Beziehung auf die Erhöhungen geltend gemacht hat. Der Herr Vorredner hat zugeben müssen, daß der Entwurf sehr erhebliche Herabsetzungen enthält, er hat auch mit der ersten Classe des Tarifs sich einverstanden erklärt, er findet aber einen Vorwurf darin, daß das Gesetz bei Feuerverträgen den Stempel nach dem zehnjährigen Feuerwerthe bemessen will. Zunächst mache ich Sie aber darauf aufmerksam, daß der Ausschuss nur den dreijährigen Feuerbetrag vorschlägt und diese allerdings vorhandene Erhöhung in den praktischen Folgen sehr gering ist, weil ja der Stempel selbst im Entwurfe über die Hälfte herabgesetzt ist und daher für den dreijährigen auch nicht viel mehr als jetzt für den einjährigen Feuerbetrag wird erhoben werden, etwa $\frac{1}{2}$ mehr, diese Erhöhung ist also eine sehr geringe. Uebrigens habe ich auch im Landtage keine Stimmen gehört, welche den zehnjährigen Satz festhalten wollen. Was die Kaufmannsbücher betrifft, so ist ebenfalls eine Erhöhung vorgeschlagen worden, allein der Abg. Ahlhorn hat ja, wenn er diese Erhöhung nicht billigt, das Recht, einen Antrag zu stellen, der den alten Satz wieder herstellt. Wegen diesen zwei geringfügigen Erhöhungen aber kann man doch nicht den ganzen Gesetzentwurf zurückweisen. Was der Abgeordnete für Kniphausen in Beziehung auf Art. 17 gesagt hat, macht eine Aenderung durchaus nicht nothwendig, es steht darin gar nichts Anderes, als was auch bisher das Gesetz nach richtiger Auslegung schon bestimmte. Schließlich mache ich auch noch darauf aufmerksam, daß

wenn der Herr Vorredner sagt, er wolle für die Ablehnung des Gesetzentwurfs stimmen, weil er keine Erhöhung will, daß wenn danach der Gesetzentwurf abgelehnt wird, natürlich Alles beim Alten bleibt, und auch nicht das erreicht wird, was er erreichen will, sondern die viel höheren Stempelsätze des jetzigen Tarifs bestehen bleiben.

Abg. **Vargmann**: Ich wollte nur zwei Worte über die bisherige Praxis der Gerichte sagen. Ich hatte vor vielen Jahren eine Vormundschaftsrechnung bei Gericht eingeliefert, bei welcher sich ein Feuercontract angelegt fand, der nicht auf Stempelpapier geschrieben war. Ich wurde aber nicht in Brüche genommen, obgleich der Monent desfalls monirt hatte. Künftig wird sich aber die Sache anders gestalten; ferner glaube ich auch, daß die Veränderung, die mit dem Art. 17 nothwendig würde, von der Bedeutung ist, daß sie eine Umwandlung des ganzen Gesetzes zur Folge hat, daß diese Umwandlung von der Bedeutung ist, daß sie einer Initiative gleichkommt, die doch sonst vom Landtage nicht gewünscht wird.

Abg. **Böckel**: Der Herr Abg. Selckmann hätte sich ersparen können, gegen mich und meine Anträge sich zu eifern. Wenn er richtig aufgefaßt hätte, was ich wollte, so hätte er seinen Bohn gegen die bisherige Gesetzgebung richten müssen, denn grade nach dieser ist es so gewesen, daß die Contravention erst eintrat, wenn die Urkunde veröffentlicht oder producirt wurde.

Abg. **Ahlhorn**: Ich wollte nur auf das, was der Abg. Selckmann gesagt hat, er hätte nicht gehört, daß sich Stimmen im Landtage erhoben hätten, die für den 10jährigen Feuerwerth stimmen würden, bemerken, daß es im Berichte heißt: „die Majorität beantragt.“ Es scheint mir also doch eine Minorität für den Entwurf vorhanden zu sein, denn nur von der Majorität wird der Antrag gestellt, daß der Stempel nach dem 3jährigen Feuerpreis berechnet werden soll, folglich muß die Minorität für den Entwurf sein, wornach der Stempel, für eine Heuer bis und über 10 Jahren, nach der Heuersumme für die ganzen 10 Jahren berechnet werden soll.

Abg. **Mölling**: Als Antragsteller muß ich mir nur erlauben, noch wieder kurz das Wort zu nehmen, um auf die heftigen Angriffe zu antworten, welche der Abgeordnete für Friesoythe gegen die Ausführungen gemacht hat, womit wir unsern Antrag begründet haben, den ich als Antragsteller aufrecht zu halten und soweit als möglich zu vertheidigen habe. Es ist zuerst von dem geehrten Abgeordneten für Friesoythe hervorgehoben worden, daß der Landtag mehrfach den Wunsch ausgesprochen habe, es möge eine Revision der Stempelsteuer vorgenommen werden. Ich habe dies gewußt, ich habe dem Landtage jedesmal beigewohnt, ich weiß aber auch, daß dieser Wunsch in dem Sinne ausgesprochen wurde, daß das Stempelgesetz im Sinne des Fortschritts revidirt werde, daß wir ein Gesetz bekämen, welches Erleichterungen herbeiführe und die gänzliche Aufhebung der Stempelgebühren vorbereite. Sie werden sich schon aus der Debatte

überzeugt haben, daß dies keineswegs der Fall ist. Der Herr Regierungscommissär sagt, man möge den Gesetzentwurf nicht ablehnen, er sei auf die Grundsätze der Wissenschaft und der wissenschaftlich richtigen Erkenntniß des Stempelwesens basirt. Meine Herren! Wissenschaft und Leben sind zweierlei. Die abstrakte Wissenschaft stellt oft Sätze auf, die das Leben verwirft und die auf den concreten Fall nicht passen. So ist es hier.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete für Friesoythe hervorgehoben hat, daß die nothwendigen Amendements zu den einzelnen Artikeln gestellt werden könnten, und daß dieses auch bei dem mehrfach hervorgehobenen Art. 17 geschehen könne, so hat der Herr Abgeordnete für Friesoythe für diese Ansicht überall nichts vorgebracht. Es drehte sich das ganze Gesetz um diesen Artikel. Er sagt „jede Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften hat eine nach den allgemeinen Gründen der Strafbarkeit zu ermessende Geldstrafe vom vierfachen bis zum zehnfachen Betrage des Stempelpapiers, welches hätte verwandt werden sollen, zur Folge.“ Bleibt dieser Artikel, so haben wir die geschilderten Nachtheile. Ein Amendement konnte also dazu nicht gestellt werden.

Freilich hat der Herr Abgeordnete für Friesoythe dagegen hervorgehoben, es sei dies nichts Neues, und wir hätten dieselbe gesetzliche Bestimmung auch jetzt gehabt. Aber er sagt nicht, daß diese gesetzliche Bestimmung außer Anwendung getreten ist. Daß dies geschehen, sehen Sie selbst aus den Motiven zum Gesetzentwurf. Sie sagen ausdrücklich: „Die Redaction vom 26. Dezember 1814 macht zwar die Urkunden von vornherein stempelpflichtig, läßt aber, wenigstens nach der regelmäßigen Auffassung der Behörden die Bestrafung der Stempeldefraude erst dann eintreten, wenn die nicht bestempelte Urkunde bei einer Behörde producirt wird.“

Hierin, und ich wende mich jetzt an die Herren Juristen, erblicke ich den Charakter eines Gerichtsgebrauchs. Nun aber frage ich, wie hat sich dieser Gerichtsgebrauch ausgebildet? Ganz einfach deswegen, weil die Gerichte beziffren, daß mit der harten Bestimmung des Gesetzes nicht auszukommen sei, weil sie es für nothwendig hielten, die Härte des Gesetzes zu mildern und auszugleichen. Die Quelle dieses Gerichtsgebrauchs ist das Rechtsbewußtsein, das Bewußtsein im Volke, daß ein solches System der Brüche bei Defraudationen sich nicht durchführen lasse, daß es zur Corruption und zur Immoralität führe. Nun, meine Herren! wenn der Gesetzentwurf die Bestrafung jeder Zuwiderhandlung, also ein System regelmäßiger sofort eintretender Bestrafung bringt, und Dinge mit Strafen bedroht, wo früher keine Strafe stattfand, wenn ich ferner annehmen darf, daß die Behörden, wenn sie nicht schon von selbst strenge das Gesetz handhaben, dazu werden angewiesen werden, so tritt ein neues und verderblicheres Prinzip an die Stelle des alten, so gehen wir zurück, wo wir vorwärts gehen sollen, und meines Erachtens rechtfertigt ein solches System der Strafen es vollkommen, wenn man einen Antrag auf Ablehnung des Gesetzes stellt. Ich meine, neue Gesetze sollen sich auf das Rechtsbewußtsein und das

Volksbewußtsein stützen, hat sich aber der Gerichtsgebrauch darnach ausgebildet, so hätte dieser Gerichtsgebrauch die Quelle des Gesetzes sein müssen, statt dessen ist der umgekehrte Weg beliebt worden. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der ganze Gesetzentwurf auf Täuschung beruht und schon deshalb empfiehlt sich der Antrag auf Ablehnung. Es ist richtig, daß in vielen Fällen eine Erniedrigung der Sätze eintritt, im Allgemeinen aber bin ich überzeugt, daß besonders bei diesen Strafbestimmungen eine bedeutende Erhöhung sich herausstellen wird, weil durch den Gesetzentwurf der ganze Privatverkehr getroffen wird. Ich meinstheils bin auch überzeugt, daß dieses und nichts Anderes beabsichtigt ist. Also, wird das Gesetz gehalten, so tritt eine starke Erhöhung der Steuer ein, oder wir haben umgekehrt wieder den alten Schlandrian, wenn es nicht gehalten wird. Wollen Sie also ein Gesetz beschließen, was nicht gehalten werden kann, weil es Bestimmungen enthält, die nicht ausführbar sind? Mit meiner Ansicht über die Aufgabe der Gesetzgebung ist das nicht vereinbar. Oder wollen Sie eine neue und höhere Steuer? Daher sage ich, das Gesetz gehört zu den Täuschungen, es soll zu einer neuen Einnahmequelle für den Staat werden. Beschließen Sie das Gesetz, aber machen Sie sich vorher die Tragweite Ihrer Beschlüsse klar. Denken Sie nicht, daß es so leicht ist, dem Volksbewußtsein entgegen Gesetze zu machen, denken Sie daran, daß jedes Document, wo es gefunden wird, mit Strafe belegt wird, denken Sie daran, daß, wenn Sie das Gesetz einmal beschlossen haben, Sie es ohne Einwilligung der Staatsregierung nicht zurücknehmen können, und deshalb ist meiner Meinung nach doppelte Vorsicht anzurathen.

Abg. Selckmann bittet um's Wort; der Präsident fragt die Versammlung, ob sie genehmige, daß der Abg. Selckmann zum dritten Male das Wort nehme; es wird bewilligt.

Abg. Selckmann: Meine Herren, Sie brauchen nicht besorgt zu sein, daß ich Ihre Güte lange mißbrauchen werde; ich habe das Wort nur erbeten, um eine thätliche Mittheilung zu machen, um nämlich die Befürchtungen des Abg. Ahlhorn zu beseitigen, als wenn nur die Majorität des Ausschusses für den geringeren Satz in Beziehung auf die Feuercontracte stimmen würde und die Minorität für den Satz des Entwurfs. Im Gegentheil, die Minorität trug Bedenken, dem Antrage der Majorität beizustimmen, weil sie auch diesen Satz noch für zu hoch hielt und es sich offen halten wollte, für einen noch geringeren Satz zu stimmen. Wenn ferner gesagt worden ist, daß in Hannover keine Contravention, also auch keine Strafen vorkommen, so ist dies vollständig unrichtig, auch in Hannover kommen Contraventionen vor, ebenso wie bei uns, und wenn ein Document vor Gericht gebracht wird, das nicht mit Stempel belegt ist, so tritt in Hannover ebensowohl die Strafe ein wie hier. Endlich möchte ich Sie noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, den der Herr Abg. Mölling hervorgehoben hat. Er meint nämlich, wenn auch die Her-

ablehnung eine erhebliche sei, so wäre sie doch insofern illusorisch, als die Bestimmungen des Gesetzes dahin führen würden, daß im Privatverkehr künftig mehr Stempelpapier verwendet werden müßte, als bisher. Dieser Grund sagt also nichts weiter, als daß die bisherigen Gesezungen unter dem Schutze des Gesetzes möglichst fort dauern sollen. Wenn dies sein Wunsch ist, so mag er für die Zurücknahme des gegenwärtigen Gesezentwurfs stimmen, denn die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes machen ebenfalls die Documente, auch wenn sie nicht producirt werden, gerade so stempelpflichtig, als der vorliegende Entwurf, das Strafverfahren wird aber gewöhnlich erst eintreten, wenn die Documente producirt werden, strafbar also ist es immerhin und diejenigen, welche eine stempelpflichtige Urkunde auf ungestempeltes Papier schreiben, defraudiren stets die Stempelsteuer. Ich habe vorhin schon bemerkt, daß es mir aus dem ersten Vortrage des Antragstellers hervorzugehen schien, daß er den Art. 17. nicht genügend beachtet hat, indem wir aus seinem Antrage vernommen haben, daß es lediglich auf Gerichtsgebrauch beruhe, wenn die Defraudation der Steuer erst eintrat, wenn das Document producirt wurde. Auch in seinem zweiten Vortrage hat er Gewicht darauf gelegt, daß diese Schärfe des Gesezentwurfs bisher nicht bestanden habe, das ist aber nicht der Fall. Denn wie ich bereits bemerkt habe, so hat auch die bestehende Gesezgebung alle Stempeldefrauden für strafbar erklärt und die Strafbarkeit nicht von der Production abhängig gemacht. Es ist dabei nur gesagt, daß, wenn Jemand bei einer Behörde eine Urkunde producire, die nicht auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen geschrieben sei, diese Behörde sofort auf die Strafe erkennen solle. Auf dieser Bestimmung beruht das bisherige Verfahren. Diese Bestimmung ist im Art. 17. fortgefallen und es fallen damit alle die Deductionen fort, die von der Ansicht ausgehen, daß die betreffende Bestimmung durch Gerichtsgebrauch verändert sei, wozu ich nicht einmal die Behörden für befugt halten könnte.

Abg. Mölling bittet ums Wort. Der Präsident fragt die Versammlung, ob dem Abg. Mölling das Wort zum dritten Male ertheilt werden solle; es wird genehmigt.

Abg. Mölling: Nur mit kurzen Worten will ich bemerken, selbst, wenn es so wäre — der Herr Abgeordnete hat das Gesez vor sich liegen — selbst, wenn es so wäre, daß die Stempelpflicht sofort eintritt, die Strafbarkeit bei der Production derselben, dann muß ich um so mehr für die Ablehnung des Gesezentwurfs stimmen, weil wir dann ein System einführen würden, was wir bisher nicht gehabt haben, weil jetzt von vorn herein die Strafbarkeit jeder Stempelumgehung eintreten würde, ohne daß die pflichtige Urkunde vor das Gericht kommt.

Abg. Müller: Ich bin derjenige, von dem gesagt ist, daß er geneigt gewesen wäre, ein Loch in die Stempelpapierverordnung zu reißen. Meine Herren, ich habe dies gewünscht, um das Stempelpapiergesez einer Revision unterworfen zu sehen, um überhaupt die Revision der Stempelpapierverordnung in Erinnerung zu bringen. Ich habe ein weiteres Loch reißen

wollen, um ein neues Gebäude aufgeführt zu sehen, wenigstens ist es nicht nothwendig, meinen Aeußerungen eine andere Auslegung zu geben. Ob ich auch gesagt habe, daß diese Revision im Sinne des Fortschritts stattfinden müsse, das weiß ich nicht; das ist ein Ausdruck so vager Natur, wie ich sie nicht gerade sehr liebe. Ich will aber auch zugeben, daß ich gesagt habe, es solle diese Revision im Sinne des Fortschritts vorgenommen werden. Meine Herren, wenn der Antragsteller Mölling beantragt und mit ausführlichen Gründen unterstützt hätte, daß künftig überhaupt nicht mehr Stempelgebühren erhoben werden sollten, bin ich im Zweifel, ob ich nicht diesem Antrage beigetreten wäre. Ich stimme mit der Ansicht des Abg. Seifmann darin überein, daß, wenn man einen Gesezentwurf mit einem Antrage bekämpft, durch den man ihn nicht zur Verathung gelangen lassen will, man nachweisen muß, daß das Princip, auf welchem der Gesezentwurf beruht, ein falsches ist. Der Herr Abg. Mölling hat dies in seiner zweiten Rede sich zur Aufgabe gemacht, indem er vorzugsweise sich um Art. 17. bewegt hat. Darin liege das falsche Princip. Ich würde zugeben, daß es sich um das Princip des Gesetzes handle, wenn der Entwurf deshalb angefochten würde, weil kein Stempel mehr erhoben werden solle, oder daß das Stempelgesez sich zu beschränken hätte auf bloße Urkunden über den Verkehr mit Immobilien, oder, wie es in einzelnen anderen Staaten der Fall ist, daß nur ein Gerichts-Stempel Statt findet und nicht die einzelnen Werth-Gegenstände zum Grunde gelegt werden; allein da es sich bei Art. 17. nur um eine allerdings wichtige Ausführungsbestimmung handelt, so kann dies kein Princip des Gesetzes sein, um dessen willen es gar nicht der Verathung werth ist. Meine Herren, unser Entwurf, wie er jetzt vorliegt, nach der Vorlage der Staatsregierung und nach dem, was der Ausschuss einstimmig beantragt hat, geht von der Ansicht aus, daß die Stempelsteuer wohl nicht zu entbehren ist, daß die Stempelsteuer, wenn auch kaum wissenschaftlich gerechtfertigt, allenthalben als angemessene Steuerform anerkannt wird und auch bei uns, wo sie lange bestand, ferner bei angemessener Behandlung Anerkennung verdienen kann. Es wird ferner auch der Privatverkehr nicht zu sehr belästigt — eine Menge von Ausnahmen sind zu Gunsten desselben schon im Entwurfe zugelassen, der Ausschuss hat noch einige beigefügt. — Ich sollte meinen, daß dadurch ein erheblicher Fortschritt gemacht wird. Wir haben also jetzt die Frage zu beantworten, ob wir ein Stempelgesez, das durch die Länge der Zeit, durch eine Masse mißbräuchlicher Ausnahmen, von denen uns der Herr Abg. Bargmann eine erzählt hat — eine Mittheilung, die ich mir aber kaum als wahr denken kann — so durchlöchert ist, fortbestehen lassen wollen, ob wir wollen, daß gesezlich also Alles beim Alten bleibt. Das aber glaube ich dann in Aussicht stellen zu müssen, daß die Umgehungen, wie sie bisher unter den Augen der Gerichtsbehörden vor sich gegangen sind, künftig, wo eine Staatsbehörde wacht, nicht mehr möglich sein werden, und daß man es nicht mehr für gerechtfertigt halten wird, bei positiven Uebertretungen des

Gefetzes die Augen zuzudrücken, wie dies in dem Falle, der uns erzählt ist, geschehen sein wird. Wenn aber wirklich die Gerichtsbehörden so weit gegangen sind, so kann es nur in der Ueberzeugung derselben möglich gewesen sein, daß es ein rechtliches Unding sei, den Producenten für ein Vergehen zu strafen, das er nicht begangen hat. Daß diese verkehrte Bestimmung beibehalten werde, ist es ja aber, was der Abg. Mölling so warm befürwortet hat.

Der Antrag des Abg. Mölling:

der Landtag beschliesse, auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht einzugehen, wird in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Bargmann, Böckel, von Böselager, Frank, Frankens, Hardt, Kassen, Luerßen, Mölling, Müller, Detken, Oltmann, Rabben, Strodtmann, Struthoff, Töllner und Windhaus.

Dagegen die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünnemeyer, Flor, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kunz, Niebour, Oldejobannis, Pancraz, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Wichmann, Willers und Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Arkenau, Brörmann, Gilks, Kücken, Lindemann, Meyer-Holzgrese, Ritter und Werry.

Die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses Nr. 1 zum Art. 1. und über Antrag Nr. 2 zum Art. 2 §. 1. wird ausgesetzt.

Ferner wurde der Bericht über die Anträge Nr. 3. und 4. des Ausschusses zum Art. 2. verlesen und zur Berathung gestellt.

Abg. **Strackerjan II.**: Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß nach Bestimmung dieses Artikels Gesellschaftsverträge, wobei die Theilnehmer mit Actien sich betheiligen, doppelt besteuert werden würden, nämlich wenn einmal die Urkunde über Errichtung der Gesellschaft und dann auch die Actien dem Stempel unterworfen sind. Dies, glaube ich, muß vermieden werden, und könnte es zu dem Ende in Frage kommen, ob die Actien nicht einfach aus diesem Artikel zu streichen wären. Ich glaube aber doch, daß es vorzuziehen sei, eine Bestimmung zu treffen, daß die Documente über die Bildung von Actiengesellschaften für stempelfrei erklärt werden; es hat dies, glaube ich, einen Vortheil, weil sehr häufig vor Bildung einer Gesellschaft noch nicht feststeht, wie viel Actien ausgegeben werden. Es heißt z. B. im Statut der Oldenburgischen Rhederei-Gesellschaft, die Gesellschaft ist begründet, wenn 300,000 Thlr. gezeichnet sind, es kann aber das Capital bis auf 1,000,000 Thlr. ausgedehnt werden. Da man also bei Bildung einer Gesellschaft noch nicht sagen kann, wie viel die Summe des Grundcapitals beträgt und wie hoch darnach der Stempel zu nehmen, so ist es meines Erachtens vorzuziehen, die Actien zu stempeln und nur die Ur-

kunde über den Gesellschaftsvertrag stempelfrei zu lassen. Der desfallige Antrag würde sich aber wohl am besten an den augenblicklich noch nicht zur Berathung stehenden Antrag Nr. 33. anschließen, worin es unter g. heißt: „Interimscheine in der Bildung begriffener Actien-Gesellschaften und Actien von inländischen Versicherungs-Gesellschaften“. Ich würde daher einen Antrag bei dem Ausschusse Nr. 33 stellen und habe denselben nur hier schon ankündigen wollen, damit nicht später bei der Berathung über den Antrag Nr. 33. gesagt werde, es sei meinem Antrage durch den Beschluß über den Art. 2. bereits präjudicirt. Ich gebe dem Herrn Präsidenten anheim, ob nicht die Abstimmung über den Art. 2. in diesem Sinne geschehen möge.

Der Präsident erklärt, daß der Antrag des Abg. Strackerjan beim Antrage Nr. 33 berücksichtigt werden würde.

Die Anträge Nr. 3 und 4 des Ausschusses werden angenommen.

Die Abstimmung über Antrag Nr. 5 zum Art. 3 wird ausgesetzt.

Der Antrag Nr. 6 zum Art. 4 wird angenommen.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht über den Antrag Nr. 7 zum Art. 5 §. 2.

Abg. **Mölling**: Ich muß beantragen, daß im Antrag Nr. 7 gesetzt werde: „1 Thlr.“. Wir sehen, daß bisher zu den Kaufmannsbüchern nur ein Stempel von 1 Thlr. verwendet worden ist, und daß bisher der ganze Stempel nicht praktisch gewesen ist; soviel ich weiß, hat es damit dieselbe Bewandniß, daß die Bücher nur gestempelt wurden, wenn sie producirt worden sind. Wenn wir nun hier 5 Thlr. annehmen, so wird ein ganzer ausgedehnter Stand von einer erhöhten Steuer betroffen. Ich gehe überhaupt davon aus, daß dieses Gesetz nicht neue Steuern einführen soll, und daß ich es der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht entsprechend finde, einen ganzen Stand hier zu besteuern, und aus diesem Grunde halte ich dafür, daß es auch hier beim Alten bleibe.

Abg. **Kindt II.**: Bei der vom Ausschusse gewählten Fassung des §. 2 Art. 5 könnten möglicherweise Zweifel entstehen über den Sinn dieser Bestimmung, denn man könnte glauben, daß jeder Privatmann das Recht erlangt haben solle, seinen Büchern, falls er sie nur mit dem erforderlichen Stempel versehen läßt, das Gewicht von Handelsbüchern zu geben, und um diesen Zweifel abzuschneiden, stelle ich folgenden Verbesserungsantrag:

§. 2. Zu den Hauptbüchern der Kaufleute und derjenigen Gewerbetreibenden, welche für ihre Bücher das Gewicht von Handelsbüchern annehmen u. s. w., wie im Ausschusseantrage.

Abg. **Selckmann**: Meine Herren, es ist darauf angetragen, hier im Antrag Nr. 7 statt 5 Thlr. einen Thlr. zu setzen, und dafür nur allein als Grund angeführt, daß man nirgends eine Erhöhung der Stempelsteuer wolle. Ich glaube, daß dieser Grund in seiner Allgemeinheit kein richtiger ist. Es handelt sich bei Anlegung der Stempelsteuer darum, gewisse angemessene Sätze aufzufinden, wenn man also glaubt,

daß der alte Satz ein zu niedriger sei, dann, glaube ich, kann in dem Umstande, daß in dem einzelnen Falle eine Erhöhung der Stempelsteuer eintritt, kein Grund liegen, den erhöhten Satz abzulehnen. Der Ausschuß ging, indem er diesem Antrag beistimmte, von der Ansicht aus, daß gerade diese Gewerbetreibenden und Kaufleute, welche diese Steuer zu bezahlen haben, den erhöhten Satz sehr wohl bezahlen könnten, und zwar um so mehr, als sie in anderer Beziehung wieder eine Erleichterung des Stempels erfahren. Denn bisher mußten sie alle ihre Rechnungen mit Stempel belegen. Diese Belegung der Rechnungen mit Stempel, welche auch noch im Entwurf vorgeschlagen war, nämlich im Art. 12 §. 3, hat der Ausschuß vorgeschlagen zu streichen. Ich trage also umföweniger Bedenken, in diesem Falle für den erhöhten Satz zu stimmen. Indessen wird die Sache nicht von erheblicher Bedeutung sein. Halten Sie wirklich 1 Thlr. für angemessen, so glaube ich nicht, daß das Resultat sich als ein sehr erheblich anderes herausstellen wird.

Abg. Rüder: Ich bitte um's Wort, um die Bemerkung zu machen, daß der Ausschuß bei seinem Vorschlage allerdings von der Ansicht ausgegangen ist, die der Abg. Kindt seinem Antrage zu Grunde gelegt hat. Ich kann also nur die Abänderung des Abg. Kindt als angemessen anerkennen.

Der Präsident stellt den Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung:

„Im Art. 5 §. 2 ist statt 5 Thlr. zu setzen: „1 Thlr.“, und wird derselbe mit 21 gegen 20 Stimmen angenommen.“

Abg. Zedelius: Ich muß die Richtigkeit des angegebenen Ergebnisses der Abstimmung in Zweifel ziehen.

Präsident: Ich glaube allerdings, daß der Herr Abgeordnete das Recht hat, eine weitere Entscheidung zu verlangen. Es heißt in der Geschäftsordnung: „Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebnis derselben zu verkündigen. Nachdem dies geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimmen zulässig.“ Gegenprobe ist uns unbekannt, die Geschäftsordnung schreibt sie nicht vor, es bleibt also nur das einzige Mittel, namentliche Abstimmung vorzunehmen, und ich werde also hiernach, da die Richtigkeit der Zählung bezweifelt wird, verfahren.

In der namentlichen Abstimmung stimmen für den Antrag die Abgeordneten:

Frank, Franklen, Hardt, Hullmann, Kasten, Lüerßen, Mölling, Müller, Niebour, Oldejobanns, Oltmann, Rabben, Ritter, Strodthoff, Strathoff, Töllner, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Bargmann, Böckel, von Böselager.

Gegen den Antrag stimmen:

Eilks, Flor, Kindt I., Kindt II., Kunz, Detten, Pantrah, Rüder, Seldmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Wichmann, Zedelius, Arkenau, Barleben, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünnemeyer.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Börmann, Lindemann, Rückens, Werry, Meyer-Holzgrese.

Darnach ist der Antrag mit 22 gegen 20 Stimmen angenommen.

Hierauf kommt der Verbesserungsantrag von Kindt II. zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Antrag Nr. 8 und 9 des Ausschusses.

Abg. Ahlhorn: Ich muß neben dem Ausschußantrage Nr. 8 gleich folgenden Antrag stellen:

Bei Verheuerungen auf längere Zeit wird nur der Stempel nach dem Betrage von eines Jahres Feuer genommen.

Die Motive sind vorher schon genügend erörtert. Ich will gar keine Erhöhung und hier trifft sie grade ganz unbemittelte Leute; es scheint also gerechtfertigt, daß es beim Bestehenden belassen wird. Wenn Sie es so annehmen, wie es der Ausschuß vorschlägt, so werden viele Umgehungen stattfinden, die Leute werden gar keine Contracte mehr machen, wenn sie die hohen Stempelgebühren bezahlen müssen, und das führt zu großen Streitigkeiten; ich bitte Sie also für meinen Antrag zu stimmen.

Abg. Bargmann: Ich wollte nur noch das anführen, daß die Heuersumme, die im Contract bedungen wird, nicht immer das reine Pachtgeld enthält, sondern daß in der Regel auch viel darin enthalten ist, was durch Steuern und Reparatur der Baulichkeiten absorbiert wird; auch möchte ich darauf hinweisen, daß nach dem Entwurf zum Einkommensteuergesetz von den verheuerten Grundstücken ein höherer Procentsatz genommen werden soll, als von den in eigener Nutzung befindlichen. Beides scheint Berücksichtigung zu verdienen.

Abg. Ahlhorn: Ich habe zur Begründung meines Antrags noch hinzuzufügen, daß bei uns die Heuecontracte in der Regel auf 3 Jahre und länger abgeschlossen werden; im Sommer werden die Contracte schon gemacht, und wenn der Pächter dann stirbt, so kommt der Contract gar nicht zur Ausführung, es wird aufs neue verheuert, und es muß wieder ein neuer Stempelbogen genommen werden, und ist somit das Geld für den ersten Stempelbogen ganz verloren; geht mein Antrag durch, so ist die Summe doch immer eine geringere, die dann verloren geht, darum, meine Herren, lassen Sie es in diesem Punkte beim Alten und stimmen für meinen Antrag.

Abg. Seldmann: Ich möchte mir erlauben, in Beziehung auf den gestellten Antrag Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Sie hiedurch eine sehr erhebliche ungleiche Behandlung der verschiedenen Contracte nicht nur, sondern grade auch der Heuecontracte einführen, wie es Ihnen bereits im Ausschußberichte mitgeteilt ist. Der Herr Vorredner führt Beispiele an, wonach ein auf 3 oder 6 Jahre geschlossener Contract schon nach dem ersten Jahre aufhören könne und daß es doch hart wäre, dann einen Stempel ent-



sprechend dem mehrjährigen Feuervertrage verwendet haben zu müssen. Sie haben aber vorhin beschlossen, zum Art. 2 §. 3, daß Schuldverschreibungen nach dem vollen Betrage der ganzen Summe auf Stempelpapier erster Classe geschrieben werden sollen, und der Bericht weist schon darauf hin, daß eine Anleihe nichts weiter ist, als die Heuer eines Capitals. Dort muß der Schuldner den Stempel nach dem Werthe des ganzen geheuerten Gegenstandes bezahlen, und so ist es bisher überall gewesen; es wird nicht der Stempel nach dem Betrage der einjährigen Zinsen des Capitals, sondern nach dem Werthe des geheuerten Capitals berechnet. Es ist hier also der Stempel unendlich viel höher, so daß das 25fache des jährlichen Betrags der Heuer bei dem Stempel maßgebend ist, und hier kann nicht nur, sondern es tritt auch sehr häufig der Umstand ein, daß der Dorlebensempfänger schon nach einem Jahre zurückzahlen kann oder zurückzahlen muß, weil ihm das Capital gekündigt wird. Hier haben Sie keinen Grund gegen diese Bestimmung des Stempels gefunden auf die Möglichkeit hin, daß ein geschlossener Contract schon nach kurzer Zeit unnütz wird. Meine Herren! Auf eine solche Möglichkeit hin können wir unmöglich den Stempel herabsetzen. Es liegt schon in dem Ausschusßantrage eine sehr erhebliche Begünstigung der Heuercontracte; sie sind so günstig gestellt, wie nur irgend möglich, und ich habe schon darauf hingewiesen, daß im Verhältniß zum geheuerten Capital wir den 25fachen Betrag nehmen müßten; Ihr Ausschusß schlägt Ihnen aber nur, wenn der Heuercontract auf länger als 3 Jahre oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, den dreifachen Betrag der Heuer vor. Sie sehen also, wie unendlich billiger die Heuercontracte behandelt sind.

Abg. **Rüder**: Ich kann Ihnen nur empfehlen, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen. Der Ausschusß fand allerdings Bedenken, auf den im Entwurf vorgeschlagenen hohen Satz einzugehen, er wollte den dreijährigen, weil darin nicht ein so weiter Abstand von dem bisherigen liegt und weil Heuerverträge in der Regel auf 3 Jahre abgeschlossen werden, auch hat der Ausschusß das in Erwägung gezogen, was von dem Abg. **Bargmann** gesagt ist, daß in den Heuercontracten der Preis nicht immer ausgedrückt ist; das sind die Gründe, aus welchen der Ausschusß für angemessen gehalten hat, vom Entwurf so weit herunter zu gehen und den dreijährigen Satz vorzuschlagen. Von der andern Seite ist der Antrag des Abg. **Ahlhorn** aufgetreten, welcher den bestehenden Satz aufrecht erhalten will. Es ist schon im Bericht angedeutet, daß man in eine außerordentliche Ungleichmäßigkeit verfallen würde, wenn man so weit herunterginge und den einjährigen Satz festhielte, und wenn auch der Abg. **Selkman** vielleicht zu weit ging, wenn er glaubte, den fünf- und zwanzigfachen vertreten zu können, so ist doch gewiß schon in dem dreijährigen Satz, den der Ausschusß vorschlägt, eine große Begünstigung dieser Heuercontracte. Wenn ferner gesagt worden ist, ein so hoher Stempel sei eine große Last für diese Leute, so ist dies gewiß eine Uebertreibung; es ist in der allgemeinen Debatte bereits nachgewiesen, daß eine we-

sentliche Erleichterung eingetreten ist. Wenn der Heuerpreis 1200 Thlr. jährlich beträgt, so bezahlt er 1 Thlr., auf 3 Jahre bei einem Heuerpreise von 3600 Thlr. 6 Thlr. Stempel, selbst wenn auch die Möglichkeit vorhanden ist, den Contract auf 9 bis 10 Jahre zu verlängern. Ich glaube nicht, daß das eine empfindliche Steuer genannt werden kann.

Der Antrag des Abg. **Ahlhorn** kommt zur namentlichen Abstimmung.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Frank, Franksen, Hardt, Luerßen, Mölling, Müller, Detken, Oldejobanns, Oltmann, Rabben, Ritter, Strodtzoff, Struthoff, Töllner, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Bargmann, v. Böselager, Eilks.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Flor, Hullmann, Kasten, Kindt I., Kindt II., Kunz, Niebour, Pancraz, Rüder, Selkman, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Wichmann, Zedelius, Arkenau, Barleben, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünemeyer.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Böckel, Brörmann, Rückens, Lindemann, Meyer-Holzgreve und Werry.

Der Antrag des Abg. **Ahlhorn** ist also mit 21 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Antrag Nr. 8 des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

Antrag 10 zu Art. 6 und 7 wird der ferneren Abstimmung vorbehalten.

Der Berichterstatter verliest den Bericht über Art. 8 und die Anträge des Ausschusses Nr. 11 und 12. Beide Anträge werden ohne Discussion angenommen.

Die Abstimmung über Antrag Nr. 13 zum Art. 9 und den Antrag Nr. 14 zum Art. 10 werden ausgesetzt.

Der Berichterstatter verliest den Bericht zum Antrag Nr. 15 zum Art. 11.

Dieser Antrag wird ohne Discussion angenommen, auch wird der Antrag Nr. 16 zum Art. 12 ohne Discussion angenommen.

Die Abstimmung über Antrag Nr. 17 und 18 zum Art. 13 wurde vorbehalten.

Der Berichterstatter verliest den Bericht zum Antrage Nr. 19 zum Art. 14. Der Antrag Nr. 19 des Ausschusses wird angenommen. Antrag Nr. 20 zum Art. 15 wird der Abstimmung vorbehalten.

Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Antrag Nr. 21 zum Art. 16. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Der vorgerückten Zeit wegen bricht der Präsident die Berathung über den Gesetzentwurf, betr. die Stempelgebühr im Herzogthum Oldenburg mit Zustimmung der Versammlung ab, und geht zur ferneren Tagesordnung über:

II. Wahl des Ausschusses zur Berichterstattung über die Additionalacte der Weserschiffahrtsacte.

Die Stimmzettel werden abgegeben; zu Mitgliedern dieses Ausschusses werden gewählt: Strackerjan I. mit 42, Kückens mit 42, Rindt II. mit 40, Wichmann mit 40 und Gills mit 30 Stimmen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf den 6. d. Mts. Mittags 12 Uhr an und verkündigt als Tagesordnung:

I. Fortsetzung der Berathung des Gesekentwurfs, betr. die Stempelgebühr, so wie II. Entwurf des Schreibens bei Mittheilung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen, aufgestellt vom Finanzausschusse.

Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

